

Aktenzeichen: 3 AZR 731/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. September 1999
- 3 AZR 731/98 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 11. November 1997
- 7 Ca 11071/96 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 8. Mai 1998
- 3 Sa 1308/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schuldmitübernahme einer Versorgungsverpflichtung aus der AO 54

Gesetz:

Einigungsvertrag Anl. II Kap. VIII; Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in besonders wichtigen volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBI DDR I Nr. 30 S 301 f.; AO 54); BGB § 329, § 415

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 731/98
3 Sa 1308/97
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. September 1999

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Beppler und Kreft sowie die ehrenamtlichen Richter Ludwig und Platow für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 8. Mai 1998 - 3 Sa 1308/97 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 3.294,00 DM nebst 4 % Zinsen aus 1.944,00 DM seit dem 19. Dezember 1996 und aus 378,00 DM seit dem 15. Juli 1997 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob Herr H , der während des Rechtsstreits am 7. Januar 1999 verstorben und von der Klägerin als Alleinerbin beerbt worden ist, gegenüber der Beklagten über den 31. Dezember 1991 hinaus einen Anspruch auf Zusatzrente hatte nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBI DDR I Nr. 30 S 301 f.; im folgenden: AO 54).

Der am 9. Juni 1923 geborene H war mehr als 20 Jahre im VEB Chemiewerk N , Betriebsteil D , beschäftigt gewesen. Am 15. Juli 1988 schied er dort mit dem Erreichen des Rentenalters aus. Bei seiner früheren Arbeitgeberin handelte es sich um einen der ausgewählten, besonders wichtigen volkseigenen Betriebe der früheren DDR, bei denen ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 erwerben konnte. An Herrn H zahlte der VEB Chemiewerk N eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 54,00 M.

Mit der Privatisierung der Wirtschaft der früheren DDR wurde der VEB Chemiewerke N in die Chemiewerke N GmbH umgewandelt. Deren alleinige Gesellschafterin war die Treuhandanstalt.

Die Beklagte wurde am 25. Januar 1991 gegründet und am 3. September 1991 in das Handelsregister eingetragen. Alleinige Gesellschafterin war auch hier zunächst die Treuhandanstalt. Ebenfalls am 25. Januar 1991 schlossen die Chemiewerke N GmbH (CWN GmbH), die Treuhandanstalt und die in Gründung befindliche Beklagte einen Vertrag, in dem es ua. heißt:



„Der Betriebsteil D, der mit der Produktion von Fluorchemikalien beschäftigt ist, ist Bestandteil der CWN GmbH. Im Rahmen der Neustrukturierung des Unternehmens ist CWN GmbH daran interessiert, den Betriebsteil D zum 31.12.1990 / 1.1.1991 auszugliedern. Um die Neustrukturierung der CWN GmbH zu ermöglichen, wird die Treuhandanstalt den Betriebsteil D übernehmen und zu diesem Zweck als Bargründung die D GmbH errichten.

Hierzu wird vereinbart:

1. Die Partner vereinbaren, daß zum Zwecke der Neustrukturierung der CWN GmbH das Vermögen einschließlich der Grundstücke sowie Rechte und Verpflichtungen der CWN GmbH, soweit der Betriebsteil D betroffen ist, mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 31.12.90, 24.00 Uhr, auf die D GmbH übertragen wird.
2. Die Vermögensübertragung bezieht sich insbesondere auf
 - die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke
 - alle gem. Anlage 2 aufgeführten sonstigen Sachanlagen sowie die dem Betriebsteil D zuzuordnenden Vorrätedie in der Anlage 3 aufgeführten Patente und Warenzeichen sowie sämtliches Know how, Dienst und Betriebsgeheimnisse, dienstliche Unterlagen.

Die übertragenen Verpflichtungen sind die in der Bilanz zum 31.12.1990 ausgewiesenen Rückstellungen, soweit sie den Betriebsteil D betreffen.
3. Die CWN GmbH überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 31.12.1990, 24.00 Uhr sämtliche Vermögensgegenstände, sämtliche Verträge und Rechte und Pflichten des Betriebsteiles D auf die D GmbH. Hiervon sind ausdrücklich auch Verpflichtungen aus sogenannten ökologischen Altlasten erfaßt.
4. Die Partner sind darin einig, daß das zu übernehmende Vermögen des Betriebsteiles D in den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere in den anliegenden Plänen und Listen, vollständig erfaßt ist. Versehentlich nicht aufgeführte Gegenstände werden entsprechend der in der Präambel festgehaltenen Konzeption auf die D GmbH übertragen.
7. Soweit zur Übernahme von Verträgen durch die D GmbH die Zustimmung Dritter erforderlich ist, wird sich die CWN GmbH bemühen, diese Zustimmung einzuholen. Sollte eine Vertragsübernahme oder ein Eintritt in die genannten



Rechte und Pflichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht möglich sein, werden die Vertragspartner einander im Innenverhältnis so stellen, als sei die Übernahme bzw. der Übergang erfolgt.

Etwaige rechtsverbindliche Erklärungen, wie Kündigungen oder ähnliches, dürfen nur in Abstimmung mit der D GmbH erfolgen.

12. Der Kaufpreis beträgt 1.- DM und ergibt sich als Differenz aus dem Wert der von den Parteien vereinbarten Beträge für Grundstücke, sonstige Sachanlagen sowie der Vorräte einerseits und der Rückstellungen andererseits. Die Parteien sind sich darin einig, daß zum Zwecke der Ermittlung des Kaufpreises das sonstige Sachanlagevermögen sowie die Vorräte anders als in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1.7.90 der CWN GmbH entsprechend bewertet wird.“

Die Gesellschaftsanteile der Treuhandanstalt an der Beklagten wurden am 12. Dezember 1991 von der S GmbH & Co. Anhydrit KG mit Wirkung zum 31. Dezember 1991 erworben.

Bis zum 31. Dezember 1991 zahlten zunächst die Chemiewerke N GmbH und dann die Beklagte an Herrn H die monatliche Zusatzrente von 54,00 DM. Danach stellte die Beklagte die Zahlung unter Hinweis darauf ein, daß nach den Regelungen im Einigungsvertrag die AO 54 nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden sei (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 4).

Nach Bekanntwerden des Senatsurteils vom 27. Februar 1996 (- 3 AZR 242/95 -) erhob Herr H Klage und verlangte die Rentenzahlung vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 sowie für die Zukunft.

Herr H hatte den Standpunkt eingenommen, die Beklagte sei Rechtsnachfolgerin seiner früheren Arbeitgeberin, des VEB Chemiewerke Nünchritz Betriebsteil D, geworden. Sie müsse deshalb für die ihm weiterhin zustehende Zusatzrente aus der AO 54 eintreten. Jedenfalls habe die Beklagte die Verbindlichkeiten auf Zahlung der Zusatzrente übernommen.

Herr H, der frühere Kläger, hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn als Betriebsrente für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1997 einen Betrag in Höhe von 3.618,00 DM nebst 4 % Zinsen aus den 76 monatlichen Teilbeträgen in Höhe von jeweils DM 54,00 jeweils ab dem 1. eines jeden Kalendermonats, beginnend ab dem



1. Januar 1992 für die Betriebsrente des Monats Januar 1992 zu zahlen, sowie an ihn als Betriebsrente monatlich, beginnend mit der Betriebsrente für den Monat August 1997, ab dem 1. August 1997 und sodann jeweils zum 1. des Folgemonats monatlich DM 54,00 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Arbeitgeberin des Herrn H geworden. Es habe lediglich einen Betriebsteilübergang gegeben. Mit ihm sei keine Übernahme von Rentenverpflichtungen verbunden gewesen. Es sei auch weder eine Schuldübernahme noch ein Schuldbeitritt erfolgt. Herr H habe hierzu keine Genehmigung erteilt. Hilfsweise hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des früheren Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an diesen für die Zeit seit 1994 2.322,00 DM rückständige Betriebsrenten sowie ab dem 1. August 1997 monatlich 54,00 DM zu zahlen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung gegen das klageabweisende Urteil im Hinblick auf die Verjährungseinrede der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag weiter, die Klage insgesamt abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht entschieden, daß die Beklagte für die Ansprüche des Herrn H auf Zusatzrente nach der AO 54 eintreten muß, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind. Der Entscheidungstenor war nur dahin klarzustellen, daß die bis zum Tode des Herrn H fällig gewordenen Ansprüche der Klägerin als dessen Alleinerbin nach § 1922 BGB zustehen.

A. Die Klage ist auch nach dem Tode des Herrn H zulässig geblieben. Die Klägerin ist als dessen Alleinerbin nach der formgerechten Aufnahme des Rechtsstreits (§ 239 Abs. 1, § 250 ZPO) anstelle des Herrn H Partei geworden.

B. Die Klage ist auch in dem zuerkannten Umfang begründet. Herr H hatte einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 erworben, der über den 31. Dezember 1991



hinaus fortbestanden hat. Die Beklagte muß für die sich hieraus ergebenden Rentenansprüche aus der Zeit von 1994 bis Januar 1999 eintreten.

I. Herr H hatte einen Anspruch auf eine Zusatzrente nach der AO 54 in Höhe von 54,00 M, später 54,00 DM, erworben. Er war in einem der von der Staatsführung der früheren DDR nach § 1 Abs. 2 AO 54 anerkannten besonders wichtigen volkseigenen Betrieb mehr als 20 Jahre ununterbrochen tätig gewesen, als er dort mit Erreichen des Rentenalters am 15. Juli 1988 ausschied, um die gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen. Der Kläger hat damit die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Buchst. a, 2. Alternative, Buchst. b und Buchst. c AO 54 erfüllt.

II. Der Anspruch des Herrn Haase auf Zusatzrente ist nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1991 erloschen. Nach der Regelung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 zum Einigungsvertrag war die AO 54 zwar nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Das bedeutete aber nur, daß nach diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Zusatzrente nicht mehr erworben werden konnten. Soweit bis zum 31. Dezember 1991 der Anspruch auf Zusatzrente aber bereits erworben worden war, blieb er über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen (*BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 242/95 - BAGE 82, 203; 17. Dezember 1996 - 3 AZR 800/95 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 5 = EzA BGB § 242 Ruhegehalt - DDR Nr. 1 und 29. Juli 1997 - 3 AZR 72/97 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 6*).

III. Soweit der Anspruch auf die sich hieraus ergebenden einzelnen Rentenzahlungen bei Klageerhebung noch nicht verjährt war, also für die Zeit seit Januar 1994, richtet er sich auch gegen die Beklagte.

1. Die Beklagte haftet allerdings nicht als Rechtsnachfolgerin der früheren Arbeitgeberin des Herrn H.

Herr H war bis zu seinem Ausscheiden Arbeitnehmer des VEB Chemiewerke N in dessen Betriebsteil D. Durch Umwandlung nach der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (*GBI DDR I S 107*) ist an dessen Stelle als Rechtsnachfolgerin die Chemiewerke N GmbH getreten (§§ 2, 7 *UmwandlungsVO*).

Die Beklagte ist nicht durch Abspaltung von diesem Unternehmen entstanden und deshalb auch nicht Teilrechtsnachfolgerin hinsichtlich des Betriebsteils D. Eine Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch



Übertragung eines Teils dieser Gesellschaft nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (*SpTrUG vom 5. April 1991 [BGBl. I S 854]*) hat nicht stattgefunden. Es ist kein notariell zu beurkundender Spaltungsplan aufgestellt worden. Im übrigen fehlt auch ein Hinweis im Handelsregister darauf, daß die neue Gesellschaft durch Spaltung entstanden ist, wie dies § 9 Abs. 2 SpTrUG verlangt. Die Beklagte ist im Wege der Bargründung entstanden und hat die den Betriebsteil D betreffenden Rechte und die auf den Betriebsteil entfallenen Verpflichtungen rechtsgeschäftlich erworben.

Auf diese Weise ist die Beklagte zwar kraft Gesetzes Arbeitgeberin der bei Übernahme in diesem Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer geworden (§ 613 a BGB). Die Ruhestandsverhältnisse derjenigen, die zum Zeitpunkt des Betriebsteilüberganges im Januar 1991 nicht mehr Arbeitnehmer der Chemiewerke N GmbH waren, sind damit aber nicht übergegangen. § 613 a BGB ordnet nur den Übergang der Arbeitsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer, nicht auch der Ruhestandsverhältnisse an.

2. Die Beklagte haftet für die beim VEB Chemiewerke N, Betriebsteil D erworbenen Versorgungsansprüche nach der AO 54 auch nicht kraft Gesetzes. Das Arbeitsgericht hat eine Haftung nach § 25 HGB zu Recht abgelehnt. Die Beklagte hat weder die Firma der Chemiewerke N GmbH übernommen, noch eine von einer eigenständigen Zweigniederlassung geführte Firmenbezeichnung weitergeführt. Der Betriebsteil D hatte eine eigenständige Firma nicht geführt. Die bloße Benennung des Betriebsteils nach dem Ort der Niederlassung reicht hierfür nicht aus.

3. Die Einstandspflicht der Beklagten ergibt sich jedoch aus einer Schuldmitübernahme.

a) Das Landesarbeitsgericht hat den Vertrag vom 25. Januar 1991 dahin ausgelegt, die Beklagte habe mit ihm auch die Versorgungsverbindlichkeiten der Chemiewerke N GmbH, soweit sie auf den Betriebsteil D entfallen seien, rechtsgeschäftlich nach § 415 BGB übernommen. Diese Schuldübernahme habe Herr H spätestens durch die klageweise Geltendmachung der Zusatzrente gegenüber der Beklagten mit rückwirkender Kraft genehmigt.

b) Dem folgt der Senat, soweit das Landesarbeitsgericht den Willen der Vertragsparteien festgestellt hat, daß die Beklagte alle den Betriebsteil D der Chemiewerke N GmbH zuzuordnenden Verbindlichkeiten übernehmen und hierfür in eigenem



Namen eintreten sollte. Darin liegt zumindest eine Schuldmitübernahme. Auf die Annahme des Landesarbeitsgerichts, aufgrund einer nachträglichen Zustimmung des Herrn H sei es zu einer die Chemiewerke N GmbH entlastenden privaten Schuldübernahme iSv. § 415 BGB gekommen, kommt es danach für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr an.

aa) Die vertragliche Schuldmitübernahme ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann zwischen dem Schuldner und dem Schuldmitübernehmer ohne Zustimmung des Gläubigers vereinbart werden, der hierdurch keine rechtlichen Nachteile erleidet. Zwar gilt die Auslegungsregel des § 329 BGB, wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, vom Übernehmer Erfüllung zu fordern. Jedoch können Schuldner und Übernehmer auch in einem Vertrag zugunsten Dritter eine Schuldmitübernahme vereinbaren. Dies muß allerdings mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen.

bb) Einen solchen Vertrag haben die Chemiewerke N GmbH und die Beklagte unter Beteiligung der Treuhandanstalt am 25. Januar 1991 auch hinsichtlich der auf den Betriebsteil D entfallenden Zusatzversorgungsverbindlichkeiten abgeschlossen.

(1) Nach der Präambel des Vertrages und dessen Nr. 1 ging es den Vertragsparteien darum, den Betriebsteil D der Chemiewerke N GmbH vollständig und, soweit rechtlich möglich, endgültig mit allen Rechten und Pflichten aus dem Mutterunternehmen auszugliedern. Auf diese Weise sollte die gesonderte Privatisierung des verbleibenden Betriebes N ermöglicht werden. Mit diesem Ziel stimmt es überein, wenn die bisherige Betriebsinhaberin nicht nur im Innenverhältnis von Verbindlichkeiten freigestellt wurde. Es entspricht dem Vertragszweck, sie auch im Außenverhältnis so weit als möglich dagegen zu sichern, von bisherigen Gläubigern aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen zu werden, die dem Betriebsteil D zuzuordnen sind.

Dieser umfassende Regelungswille wird auch in Nr. 7 des Vertrages deutlich: Zunächst wird der Chemiewerke N GmbH aufgegeben, sich um die Zustimmung Dritter zu bemühen, soweit dies zur Übernahme von Verträgen durch die Beklagte erforderlich ist. Ist eine Vertragsübernahme oder ein Eintritt in die im Vertrag genannten Rechte und Pflichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, verpflichten sich die Vertragspartner, einander im Innenverhältnis so zu stellen, als wären Übergang oder Übernahme erfolgt. Nach dem Willen der Vertragspartner war mithin die bloße Erfüllungsübernahme als Gestaltungsmittel im Rahmen der Übernahme des



Betriebsteils D mit allen Aktiva und Passiva nur das letzte Mittel, falls alle anderen rechtlichen Möglichkeiten nicht zum Erfolg führten. Die Schuldmitübernahme von einfachen Verbindlichkeiten ist ohne weiteres rechtlich möglich. Durch sie wird die Wahrscheinlichkeit, daß die Chemiewerke N GmbH wegen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, die sich auf den Betriebsteil D beziehen, vermindert. Dies lag im erkennbaren Interesse beider Parteien.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind dem Vertrag vom 25. Januar 1991 keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß zunächst die Treuhandanstalt als Zwischenerwerberin des Betriebsteils D Schuldnerin der hierauf entfallenden Verbindlichkeiten werden sollte. Nach der Präambel des Vertrages ging es gerade nicht darum, daß die Treuhandanstalt selbst den Betriebsteil D übernehmen sollte. Hierzu wäre sie als Anstalt des öffentlichen Rechts auch nicht befugt gewesen. Vielmehr sollte die damals noch in Gründung befindliche Beklagte, deren Gesellschaftsanteile die Treuhandanstalt hielt, den Betriebsteil D aus dem bisherigen Großunternehmen übernehmen, um so dieses Unternehmen verkaufsfähig zu machen. Die Beklagte, nicht die Treuhandanstalt, sollte das gesamte Vermögen der Chemiewerke N GmbH erwerben, soweit es sich auf den Betriebsteil D bezog, und hat dies auch vereinbarungsgemäß getan.

(2) Zu den Verbindlichkeiten, die von der Beklagten durch Vertrag vom 25. Januar 1991 übernommen worden sind, gehören auch die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 gegenüber früheren Mitarbeitern des Betriebsteils D .

Neben der Präambel sowie den Nr. 1 und 7 des Vertrages sprechen auch die Regelungen in Nr. 3 und 4 dafür, daß es den Vertragsparteien darum ging, alle dem Betriebsteil D zuzuordnenden Verbindlichkeiten auf die Beklagte zu übertragen. In Nr. 3 wird ausdrücklich festgelegt, es gehe darum, „sämtliche“ Vermögensgegenstände, „sämtliche“ Verträge und Rechte und Pflichten des Betriebsteils D auf die Beklagte zu übertragen. Als besondere Verpflichtung werden die offensichtlich besonders aufwendig eingeschätzten ökologischen Altlasten erwähnt.

In Nr. 4 heißt es ergänzend, die Parteien seien sich einig, daß das zu übernehmende Vermögen des Betriebsteils D in den vorangegangenen vertraglichen Bestimmungen vollständig erfaßt sei. Damit meinen die Parteien, wie der Sprachgebrauch in Nr. 1 und 2 des Vertrages zeigt und wovon auch die Beklagte ausgeht, neben den Aktiva auch die Passiva, soweit sie sich auf den Betriebsteil D beziehen. Weiter heißt es dann in Nr. 4, daß versehentlich nicht aufgeführte Gegenstände entsprechend der in



der Präambel festgehaltenen Konzeption auf die Beklagte übertragen werden sollen. Auch hier ist die vollständige, wenn auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge durchzuführende Ausgliederung des Betriebsteils D mit allen Aktiva und Passiva auf die Beklagte deutlich angesprochen.

Die Beklagte meint, aus der Regelung in Nr. 4 des Vertrages ergebe sich lediglich ein Anspruch auf die Übertragung „vergessener“ Vermögensgegenstände, nicht deren Übertragung bereits mit Abschluß des Kaufvertrages. Ein solches Verständnis des Vertrages steht aber im Widerspruch zu dessen Sinn und Zweck. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, bei „vergessenen“ Vermögensgegenständen stets eine auf Antrag und ggf. streitig durchzusetzende Übernahme durch ein eigenständiges Rechtsgeschäft zu verlangen. Nach dem umfassenden Regelungswillen der Parteien sollten die Rechte und Pflichten mit dem Vertragsschluß übergehen, soweit dies ohne weiteres rechtlich möglich war. Nur wo es gesonderter, insbesondere formbedürftiger Übertragungsgeschäfte bedurfte, sollten die Parteien sie nachträglich herbeiführen müssen.

(3) Das Landesarbeitsgericht hat dem letzten Satz in Nr. 2 des Vertrages zu Recht keine entscheidende Bedeutung für die Auslegung beigemessen. Dort heißt es zwar, die übertragenden Verpflichtungen seien die in der Bilanz zum 31. Dezember 1990 ausgewiesenen Rückstellungen, soweit sie den Betriebsteil D betreffen. Bei dieser Bestimmung geht es jedoch nur um eine Verdeutlichung dessen, was mit dem Vertrag vom 25. Januar 1991 übernommen werden sollte. Es handelt sich nicht um eine abschließende und konstitutive Regelung in dem Sinne, daß nur die Verpflichtungen übernommen werden sollten, für die in der Abschlußbilanz zum 31. Dezember 1990 Rückstellungen gebildet worden waren. Dem steht die den gesamten Vertrag prägende Absicht der Vertragsparteien entgegen, den Betriebsteil D insgesamt auf die Beklagte zu überführen und die Chemiewerke N GmbH insoweit völlig freizustellen, um die Privatisierung des verbleibenden Unternehmens zu ermöglichen. Deshalb erfaßt die Übernahme der Verbindlichkeiten auch die aus der AO 54, soweit sie ehemalige Mitarbeiter des Betriebsteils D betrafen, selbst wenn sie bei der Erstellung der Schlußbilanz 1990 und der Eröffnungsbilanz 1991 vergessen worden sein sollten. Tatsächlich hat die Beklagte die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 in der Folgezeit auch gegenüber Herrn H entsprechend dieser Übernahmevereinbarung erfüllt, ohne durch einen Vertretungs- oder Geschäftsführungshinweis deutlich zu machen, daß sie für einen Dritten zahlt. Auch in dem Schreiben vom 4. Dezember 1991 hat die Beklagte in



eigenem Namen mitgeteilt, daß die Gewährung der Zusatzrente ab dem 1. Januar 1992 entfalle.

Die Beklagte rügt zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht ihrer Behauptung nicht nachgegangen ist, für Zusatzrenten nach der AO 54 seien in der zum 31. Dezember 1990 erstellten Bilanz - von Rechts wegen gebotene - Rückstellungen nicht gebildet worden. Hierauf kommt es nicht an. Der letzte Satz von Nr. 2 des Vertrages legt nicht abschließend fest, daß nur die Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen gebildet worden waren, von der Beklagten übernommen wurden.

Das Landesarbeitsgericht ist auch zu Recht der Behauptung der Beklagten nicht nachgegangen, die Auszahlung der Renten an Herrn H im Jahre 1991 sei nicht im Bewußtsein einer vertraglichen Verpflichtung durch Schuldübernahme erfolgt. Sie habe vielmehr auf einer ausdrücklichen Weisung der Treuhandanstalt beruht. Die Beklagte selbst führt an anderer Stelle aus, die Treuhandanstalt habe sie trotz Neugründung wie ein Treuhandunternehmen geführt, in welchem sie selbst die Geschäftsführung innehatte. Bei ihr, der Beklagten, seien zwar formell zwei Geschäftsführer bestellt worden. Sie hätten aber im Innenverhältnis keine Entscheidungsmacht gehabt. Sie hätten wöchentlich am Sitz der Treuhandanstalt in Berlin erscheinen und dort ihre Weisungen entgegennehmen und sie buchstabengetreu erledigen müssen. Unterstellt man dies als richtig, so kann aus dem Umstand, daß die Beklagte durch die Treuhandanstalt angewiesen worden ist, die Zusatzrenten auszuzahlen, nur geschlossen werden, daß die Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin die - zutreffende - Vorstellung hatte, die Beklagte müsse die Zahlung der Zusatzrente an Herrn H und die zum Betriebsteil D gehörigen früheren Mitarbeiter übernehmen. Eine zu Gunsten der Beklagten zu unterstellende Weisung der Treuhandanstalt an ihre Geschäftsführung, die Zusatzrenten auszuzahlen, hätte nur dann eine andere, auf einen dritten Schuldner zielende Bedeutung haben können, wenn zugleich angeordnet worden wäre, den verauslagten Betrag bei einem Dritten, etwa bei der Chemiewerke N GmbH oder der Treuhandanstalt selbst, zum Ausgleich anzufordern. Dies behauptet die Beklagte aber nicht.

(4) Die von der Beklagten mit Vertrag vom 25. Januar 1991 vereinbarte Übernahme von Verbindlichkeiten war auch hinreichend bestimmt, soweit es um die Zusatzrentenansprüche aus der AO 54 ging.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Kaufvertrag vom 25. Januar 1991 um ein Rechtsgeschäft innerhalb des Organisationsbereichs der Treuhandanstalt handelte, in dem die näheren Umstände bekannt waren, um deren



Regelung es ging. Das Bestimmtheitsgebot, das bei Geschäften mit Dritten dem Schutz des Übernehmers dient, ist unter diesen Umständen nicht von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus wurde im Jahr 1990 an frühere Arbeitnehmer des Betriebsteils D, für den in der Tradition der DDR eine getrennte Buchführung durchgeführt worden war, Zusatzrente gezahlt. Dies ergibt sich aus den in den Prozeß eingeführten Unterlagen. Die Beklagte konnte hieraus ohne weiteres erkennen, welche Zahlungen ab 1991 auf sie zukommen würden. Die Beklagte hat die Zusatzrenten dann auch entsprechend dieser Erkenntnis tatsächlich ausgezahlt.

Die Beklagte rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe ihr keine Gelegenheit dazu gegeben, im Einzelnen zu den Vertragsverhandlungen vorzutragen. Sie hätte dann unter Beweisantritt dargelegt, daß im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen nie von einer Übernahme von Rentenverpflichtungen aus der AO 54 die Rede gewesen sei. Ein solcher Vortrag und sein Nachweis kann zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden. Hierauf kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die Parteien des Vertrages vom 25. Januar 1991 haben vereinbart, daß alle auf den Betriebsteil D bezogenen Verbindlichkeiten von der Beklagten übernommen werden. Hierzu gehörten die Verbindlichkeiten aus der AO 54 auch dann, wenn die Beteiligten hierüber nicht im Einzelnen gesprochen haben. Einer näheren Bezeichnung als der, daß sich die Verbindlichkeiten auf den Betriebsteil D beziehen mußten, bedurfte es jedenfalls bei Ansprüchen von Arbeitnehmern und früheren Arbeitnehmern aus diesem Betriebsteil nicht. Die Beklagte war, wie ihre tatsächlichen Zahlungen zeigen, ohne weiteres in der Lage, den Zusatzrentenanspruch des Herrn H dem Betriebsteil D zuzuordnen, für den er zuletzt gearbeitet hatte.

(5) Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht den Einwand der Beklagten zurückgewiesen, die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 seien jedenfalls nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 übernommen worden. Gerade dann, wenn alle Beteiligten vom Erlöschen der Ansprüche aus der AO 54 bis zum 31. Dezember 1991 ausgegangen sind, wie die Beklagte meint, bestand für die Vertragsparteien auch kein Anlaß, die übernommene Verpflichtung aus der AO 54 zeitlich zu begrenzen. Eine nachträgliche Begrenzung dieser Verpflichtung im Verhältnis zu dem durch den Vertrag begünstigten Dritten, dem Gläubiger H, im Hinblick auf die Senatsrechtsprechung scheidet aus. Es mag sein, daß aufgrund der Fehlvorstellungen der handelnden Personen die Ansprüche aus der AO 54 weder im Kaufvertrag vom 25. Januar 1991 noch im Kaufvertrag über die Gesellschaftsanteile vom 12. Dezember 1991 angemessen



berücksichtigt worden sind. Hieraus können sich aber nur Rechtsfolgen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien ergeben.

4. Da die Beklagte nach alledem aufgrund des Vertrages vom 25. Januar 1991 für die Zusatzrentenverpflichtungen gegenüber Herrn H eintreten muß, muß sie dessen nicht verjährte Ansprüche aus der Zeit zwischen Januar 1954 und seinem Tod im Januar 1999 in der zuerkannten Höhe gegenüber dessen Alleinerbin, der Klägerin, nach § 1922 BGB erfüllen.

Reinecke

Kreft

Bepler

Ludwig

Platow





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)